

Allgemeine Verkaufsbedingungen der C. D. Albers Fruchtgroßhandel GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, die wir gegenüber Kaufleuten, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und sonstige Kunden erbringen, die nicht Endverbraucher sind. Die Bedingungen gelten auch für jedes weitere Geschäft mit demselben Kunden, solange nichts anderes vereinbart wird.
2. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
3. Der Kunde darf seine gegen uns gerichteten Ansprüche nur nach unserer Zustimmung an Dritte abtreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Menge Preis, Verpackungseinheit sowie Liefer- und Abladezeit. Der Vertragsschluss erfolgt erst, wenn wir liefern oder leisten oder den Auftrag schriftlich bestätigen. Uns gegen über abgegebene Angebote sind für die Dauer von zwei Wochen ab Zugang bei uns bindend.
2. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Garantien unserer Mitarbeiter sind nur wirksam, wenn sie durch unsere vertretungsberechtigten Organe bestätigt werden.

§ 3 Preise

1. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, liefern wir frei Haus.
2. Unsere Preisangaben erfolgen stets ohne Umsatzsteuer. Die Steuer berechnen wir stets gesondert in der gesetzlichen Höhe

§ 4 Zahlung

1. Sobald wir unsere Lieferung oder Leistung ausgeführt und die Rechnung übergeben haben, ist das vereinbarte Entgelt sofort fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit ohne jeden Abzug und Vorbehalt eingehend auf unserem Bankkonto zu erfolgen. Im Falle des Zahlungsverzuges haben wir Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. und ggfs. Ersatz des weitergehenden Verzugschadens.
2. Sollten wir Schecks, Wechsel oder andere Zahlungsmittel annehmen, erfolgt das nur unverbindlich und unter dem Vorbehalt der kostenfreien Gutschrift auf unserem Bankkonto.
3. Treten beim Kunden wesentliche Vermögensverschlechterungen ein oder werden uns schlechte Vermögensverhältnisse bekannt, können wir Vorkasse verlangen. Schlechte Vermögensverhältnisse liegen insbesondere dann vor, wenn gegen den Kunden vollstreckt wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist.
4. Zur Aufrechnung und zum Rückbehalt ist der Kunde nur berechtigt, soweit seine Forderungen bzw. Rechte rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 5 Lieferung und Leistung

1. Eine von uns zugesagte Liefer- oder Leistungsfrist verlängert sich angemessen, wenn wir wegen eines Hindernisses, das wir nicht vorhersehen konnten oder beeinflussen können, nicht liefern oder leisten können.
2. Auch wenn für unsere Lieferung oder Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder sich eine Zeit nach vorangegangenen Ereignis nach dem Kalender berechnen lässt, tritt Verzug erst nach Eingang einer schriftlichen Mahnung bei uns ein. Kommen wir in Verzug, haben wir Anspruch auf Gewährung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen.

§ 6 Verpackung

1. Mit der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rücknahme von Verpackungen können wir Dritte beauftragen.

§ 7 Beschaffenheit der Ware

1. Angaben zu unserer Ware, deren Eigenschaften oder Einsatzmöglichkeiten sind reine Beschaffenheitsangaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als Garantien bezeichnet.
2. Qualitätsabweichungen von weniger als 5% einer Partie sind kein Gewährleistungspflichtiger Mangel.
3. Maßgebend sind das Abgangsgewicht und die Abgangsmenge. Als Abgangsgewicht und -mengen gelten stets die uns von unseren Lieferanten angegebenen Gewichte und Mengen. Der gewöhnliche Gewichtsschwind der Ware während des Transports zum Kunden geht zu seinen Lasten.
4. Angaben und Auskünfte über die Eignung, Verwendung und Verarbeitung, Reinigung und Behandlung unserer Ware sind unverbindlich. Für die Kontrolle und Prüfung sowie die Beachtung gesetzlicher Vorschriften bei der Lagerung und Verwendung unserer Ware ist allein der Kunde verantwortlich.

§ 8 Mängelgewährleistung

1. Der Kunde ist bei Lieferung der Ware zur Prüfung verpflichtet. Sensorische feststellbare Qualitätsmängel, Salmonellenbefall sowie Gewichtsabweichungen können nur sofort gerügt werden. Alle sonstigen Mängelrügen müssen uns spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Ablieferung der Ware schriftlich mitgeteilt

- werden. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Rügefrist mit der Feststellung des Mangels. Ein Mangel ist versteckt, wenn er bei der dem Kunden obliegenden Untersuchung nicht erkennbar war. Mängelrügen sind durch Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen für Fleischwaren oder eines Amtsveterinärs zu belegen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, beanstandete Ware am Ort der Lieferung zur Prüfung durch uns und unsere Beauftragten bereitzuhalten. Anderenfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Mängelrügen und Gewichtsbeanstandungen sind ausgeschlossen, sobald der Kunde die Ware versandt hat oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen wurde. Dies gilt nicht, wenn in diesen Fällen ein versteckter Mangel entdeckt wird.
3. Verpackung gilt als vertragsgemäß, wenn sie bei Übernahme durch den Beförderer nicht gerügt wird.
4. Mangelhafte Teile einer Lieferung berechtigten den Kunden nicht zur Rückgabe der übrigen Partie.
5. Bei gefrorener Ware ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, die Ware stichprobenhaft zum Zwecke der Qualitätsprüfung aufzutauen. Sollten dabei Mangel festgestellt werden, hat der Kunde die übrige Partie unangetastet gefroren zu halten bis zur Besichtigung durch uns oder einen Beauftragten.
6. Bei einem berechtigten Mangel der gelieferten Ware sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung berechtigt. Wir können die Nacherfüllung jedoch verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
7. Sofern wir im Rahmen des Unternehmerrückgriffs zwingend haften, gelten vorrangig die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB.
8. Ergänzend gilt § 377 HGB.

§ 9 Begrenzung von Schadenersatzansprüchen

1. Schadenersatzansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind bei Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ausgeschlossen. Die Haftung für Verletzungen von vertragswesentlichen Pflichten ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Mängelgewährleistungsansprüche, die auf Schadenersatz gerichtet sind, verjähren innerhalb von einem Jahr ab Lieferung.
3. Sonstige Schadenersatzansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen verjähren mit Ablauf von 18 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Schadens und der Person des Schädigers. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
4. Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz einschließlich grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unserer Erfüllungsgehilfen, einer Verletzung von Garantien oder bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
5. Sofern wir oder unsere Erfüllungsgehilfen nach dem Produkthaftungsgesetz für durch Fehler eines Produkts haften, gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Gesetzes. Im Fall des Innenausgleichs nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den, vorstehenden Regelungen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

1. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher uns gegenüber dem Kunden zustehenden Zahlungsansprüche bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt sichert dann den Saldo.
2. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware vom Kunden im Sinne der §§ 947, 948 und 950 BGB verarbeitet oder umgebildet oder mit seinem oder fremdem Eigentum verbunden, vermischt oder zusammen mit seinem oder fremdem Eigentum verarbeitet oder umgebildet, gilt als vereinbart, dass wir dadurch ohne weiteres das Eigentum bzw. Miteigentum an der neuen Sache bzw. Ware erwerben, dass unsere Forderungen in gleicher Weise sichert wie die von uns ursprünglich gelieferte Vorbehaltsware.
3. Wird unsere Vorbehaltsware sowie die gemäß § 10 Nr. 2 in unserem Eigentum bzw. Miteigentum stehende neue Ware vom Kunden im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs verkauft, gilt als vereinbart, dass die Kaufpreisforderung mit sämtlichen sonstigen Rechten aus dem Kaufvertrag ohne weiteres auf uns übergeht zur Sicherheit für alle uns im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Kunden zustehenden Ansprüche. Im Falle der Weiterveräußerung von neuer Ware, an der wir lediglich Miteigentum erworben haben, gilt als auf uns übergegangen nur der Teil der Forderung, der dem Wert unseres Miteigentumsanteils entspricht.
4. Der Kunde ist berechtigt, die auf uns übergegangenen Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Diese Berechtigung erlischt, sobald der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug geraten ist. In diesem Fall ist er verpflichtet, uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Kunden deren Namen und ladungsfähige Adresse zu benennen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhändigen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Auskunft über den Bestand unserer Vorbehaltsware sowie der gem. § 10 Nr. 2 in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware zu erteilen und diese Ware herauszugeben, wenn wir ihn dazu auffordern. § 449 Abs. 2 BGB gilt in dem Fall nicht.
5. Zur Verfolgung und Sicherung unseres Herausgabeanspruchs sind wir berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume des Kunden zu öffnen und zu betreten und die Vorbehaltsware sowie die gem. § 10 Nr. 2 in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware wegzunehmen.
6. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, erwerben wir dadurch ohne weiteres ein Pfandrecht an allen in seinem Eigentum stehenden Sachen, die in unserem Besitz oder in unsere Verfügungsmacht gelangen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg. Wir sind auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).